

Vertriebsvereinbarung

Die Firma Fonds Finanz Maklerservice GmbH
Riesstr. 25
80992 München

vertreten durch die Geschäftsführer
Norbert Porazik und Markus Kiener,

– nachfolgend „Fonds Finanz“ genannt –

und

Frau/Herr/Firma
.....
.....
.....

– nachfolgend Vermittler genannt –

schließen folgenden Vertrag:

1. Vorbemerkung

Fonds Finanz unterhält Vertragsbeziehungen zu verschiedenen Gesellschaften aus dem Finanzbereich, darunter unter anderem Versicherungen, Investmentgesellschaften, Initiatoren für geschlossene Fonds, Bausparkassen, Vertriebskooperationen und ähnliche Produktgeber. Diese Gesellschaften werden nachfolgend als Produktpartner bezeichnet.

Fonds Finanz bietet dem Vermittler die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen zu beziehen und an eigene Kunden, nachfolgend als Kunde bezeichnet, zu vermitteln.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien wie folgt:

2. Vertragsgegenstand / Vertragsbeginn

- 2.1. Dieser Vertrag wird rückwirkend zum Beginn der gemeinsamen Zusammenarbeit geschlossen. Das bedeutet, dass auch sämtliche bereits eingereichten Verträge von diesem Vertrag erfasst werden.
- 2.2. Der Vermittler vermittelt in eigenem Namen Produkte und Dienstleistungen aus dem Angebot der Produktpartner.
- 2.3. Reicht der Vermittler Geschäft über Fonds Finanz ein, so reicht Fonds Finanz dieses Geschäft bei der jeweiligen Gesellschaft über ihre eigene Vermittlernummer ein und übernimmt im Anschluss die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen dem Vermittler und dem jeweiligen Produktpartner. Weiterhin übernimmt Fonds Finanz Empfang, Abrechnung und Auszahlung von Courtagen und Provisionen.
- 2.4. Der Vermittler erhält für das vermittelte Geschäft eine Vergütung, die auf der Plattform der Fonds Finanz im Bereich „Mein Konto“ einzusehen ist.
- 2.5. Fonds Finanz übernimmt im Verhältnis zum Vermittler ausschließlich die Aufgabe, die Verbindung zu den Produktpartnern herzustellen, Werbematerial der Produktpartner an den Vermittler weiter zu geben und eingereichtes Geschäft mit dem Produktpartner abzuwickeln. Die Tätigkeit von Fonds Finanz ist insoweit eine ausschließlich administrative Tätigkeit.

Fonds Finanz stellt dem Vermittler die von ihm gewünschten Informationen zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind. Fonds Finanz trifft aber keine Produktempfehlung. Die Auswahl sämtlicher Produkte erfolgt ausschließlich durch den Vermittler in dessen eigener Verantwortung. Fonds Finanz leitet lediglich die zur Verfügung gestellten Unterlagen der Produktpartner weiter. Eine Beratung oder Empfehlung im Hinblick auf einzelne Angebote erfolgt durch Fonds Finanz nicht.

Fonds Finanz übernimmt dem Vermittler gegenüber auch keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und / oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellter Informationen, egal, welches Produkt diese betreffen und egal, ob die Informationen mündlich, schriftlich, auf der Website von Fonds Finanz oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden. Der Vermittler erklärt, dass ihm dies bewusst ist und er in eigener Verantwortung Chancen und Risiken sowie die Eignung für den Kunden jedes Produkts, das er vermittelt, prüfen wird.

3. Pflichten / Befähigungen / Obliegenheiten des Vermittlers

- 3.1. Der Vermittler sichert zu, wenn er Fondsgeschäft und / oder Kreditgeschäft vermittelt, über eine Erlaubnis nach § 34 c GewO mit den erforderlichen Genehmigungen zu verfügen. Diese ist Fonds Finanz vor der ersten Einreichung von Geschäft unaufgefordert und während der Vertragslaufzeit auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 3.2. Der Vermittler ist verpflichtet, die Voraussetzungen des § 34 d GewO zu erfüllen.
- 3.3. Der Vermittler verpflichtet sich, vor der ersten Einreichung von Geschäft bei Fonds Finanz unaufgefordert sowie später auf Anfrage von Fonds Finanz jederzeit eine SCHUFA-Eigenauskunft sowie eine AVAD-Auskunft vorzulegen.
- 3.4. Der Vermittler versichert, dass er weder in der Vergangenheit noch aktuell eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807, 889 ZPO (früher Offenbarungseid) abgegeben hat, noch dass über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde oder ist.

Sollte der Vermittler während des Bestehens dieses Vertrages die eidesstattliche Versicherung gem. § 807, 889 ZPO abgeben oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, gestellt werden oder ein solches Verfahren eröffnet werden, so ist der Vermittler verpflichtet, Fonds Finanz hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Macht der Vermittler unwahre Angaben zur eidesstattlichen Versicherung oder zum Insolvenzverfahren oder informiert er Fonds Finanz nicht unverzüglich über eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren, wie vorstehend beschrieben, so ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an Fonds Finanz verpflichtet. Fonds Finanz bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

- 3.5. Der Vermittler verpflichtet sich, seine rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorschriften der Investmentgesetze, des Gewerberechts, des Versicherungsver-

tragsgesetzes, der Steuergesetze sowie die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche.

- 3.6. Der Vermittler ist selbständiger Kaufmann und Versicherungsmakler gem. § 93 HGB. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung und keine zukünftige Handhabung des Geschäftsverkehrs kann eine andere Rechtsstellung begründen, ausgenommen, dem Vermittler ist oder wird eine anderslautende Erlaubnis gem. § 34 d GewO erteilt. Im Falle der Änderung des Erlaubnisinhalts ist der Vermittler verpflichtet, Fonds Finanz unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

Der Vermittler ist als Sachwalter seiner Kunden nur diesen gegenüber verpflichtet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Vermittlers, an Fonds Finanz Produktverträge zu vermitteln.

- 3.7 Der Vermittler hat in eigener Verantwortung die gesetzlichen Regelungen und die jeweils gültigen Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen gewerblichen Voraussetzungen für die Aufnahme und Durchführung der Versicherungsmaklertätigkeit vorliegen.

Insbesondere sichert er hiermit zu, dass:

- a. er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer als Versicherungsmakler gem. § 34 d Abs. 7 GewO in Verbindung mit § 11 a GewO registriert ist.
- b. er über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, die den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- c. in dem Falle, dass eine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung für ihn nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, keine Versagungsgründe gemäß § 34 d Absatz 2 GewO vorliegen.

Der Vermittler versichert weiterhin, dass ihm die in § 61 VVG vorgeschriebenen Beratungs- und Dokumentationspflichten bekannt sind.

Der Vermittler verpflichtet sich, gegenüber Fonds Finanz, jederzeit auch nach Beendigung dieses Vertrages auf Anforderung durch Fonds Finanz, Abschriften der Beratungsdokumentationen auszuhändigen.

- 3.8 Der Vermittler verpflichtet sich gegenüber Fonds Finanz, sicher zu stellen, dass die vorgenannten Pflichten auch von Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbständig tätig werden. Das gleiche gilt, soweit erforderlich, auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers. Der Vermittler wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass keine Mitarbeiter für

ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige fachliche Qualifikation hierzu verfügen.

- 3.9. Fonds Finanz führt für den Vermittler einen persönlichen Login-Bereich unter www.fondsfinanz.de. Fonds Finanz stellt sämtliche, den Vermittler und von diesem vermittelte Produktverträge betreffende Korrespondenz, in diesem persönlichen Login-Bereich ein. Der persönliche Login-Bereich dient insoweit als elektronischer Briefkasten des Vermittlers. Dem Vermittler obliegt es, diesen geschützten Bereich so regelmäßig einzusehen, dass er Korrespondenz jeweils rechtzeitig abrufen, darauf reagieren und ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Verletzt der Vermittler diese Obliegenheit, so kann er sich weder gegenüber Fonds Finanz noch gegenüber dem Produktpartner darauf berufen, daraus ihm entstehende Schäden oder irgendwie geartete Nachteile seien von Fonds Finanz und/oder dem Produktpartner zu vertreten.
- 3.10. Sofern der Vermittler selbst Untervermittler einsetzt, stellt er sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle Anträge zu prüfen, die durch seine Untervermittler über die Fonds Finanz eingereicht werden. Weiterhin verpflichtet er sich, von dieser Prüfmöglichkeit in angemessenem Umfang tatsächlich Gebrauch zu machen.

4. Keine Ausschließlichkeit

Es steht dem Vermittler frei, auch Produkte anderer Gesellschaften zu vermitteln. Der Vermittler ist nicht exklusiv an Fonds Finanz gebunden, ihm sind weitere, auch gleichartige Vermittlungstätigkeiten gestattet. Er kann Geschäft in beliebigem Umfang auch direkt bei Produktpartnern oder über andere Maklerpools einreichen.

5. Prüfungsrecht der Fonds Finanz

Fonds Finanz übernimmt die Koordination und Antragsabwicklung, wie in Punkt 2.3 näher beschrieben, gegenüber ihren Produktpartnern. Fonds Finanz kann Anträge nach billigem Ermessen zurückweisen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn die Voraussetzungen für ein Zustandekommen des Vertrags zwischen Produktpartner und dem Kunden des Maklers nicht gegeben sind, der Antrag unvollständig ist oder eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts besteht. Fonds Finanz verfügt somit über ein eigenes Prüfungsrecht.

6. Höhe der Provision

- 6.1. Der Vermittler erhält für eingereichtes Geschäft von Fonds Finanz eine Provision. Die Höhe der Provision variiert je nach Produkt und Produktpartner.
- 6.2. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Provisionssätze sind aufgrund der Vielzahl der Produktpartner und Produkte zu umfangreich, um sie dem Vertragswerk beizulegen. Sie können in den Geschäftsräumen von Fonds Finanz oder unter www.fondsfinanz.de im geschützten Bereich jederzeit eingesehen werden. Irrtümer

und Schreibversehen müssen aus technischen Gründen vorbehalten bleiben. Verbindlich sind ausschließlich die von uns im Rahmen des Vertragsschlusses bestätigten Sätze.

Der Vermittler erklärt, dass er auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die entsprechenden Provisionssätze eingesehen und zur Kenntnis genommen hat.

- 6.3. Da sich die Provisionen, die Fonds Finanz von den Produktpartnern erhält, regelmäßig ändern, können sich auch die von Fonds Finanz an den Vermittler gezahlten Provisionen entsprechend ändern.

Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss dieser Vertriebsvereinbarung geltenden Provisionssätze auch so erhalten bleiben. Vielmehr steht es Fonds Finanz frei, die Provisionssätze nach billigem Ermessen zu verändern. Die jeweils gültigen Provisionssätze können jederzeit vor der Einreichung von Geschäft durch den Vermittler in den Geschäftsräumen von Fonds Finanz oder unter www.fondsfinanz.de im geschützten Bereich eingesehen werden. Der Vermittler erklärt ausdrücklich, dass ihm sowohl die Möglichkeit, als auch die Notwendigkeit der Veränderlichkeit der Provisionen bewusst ist und er diese akzeptiert und sich vor der Einreichung von Geschäft stets über die aktuell gültigen Provisionen informieren wird.

Der Vermittler wird hierdurch nicht schutzlos gestellt, da ihn keinerlei Verpflichtung trifft, Geschäft über Fonds Finanz einzureichen (s. § 4.). Etwaige Garantien bleiben davon unberührt. Erscheint dem Vermittler im Einzelfall die jeweils gültige Provision zu gering, so steht es ihm frei, eine Einreichung über Fonds Finanz zu unterlassen und Geschäft bei dem Produktpartner in eigenem Namen oder über einen anderen Maklerpool einzureichen.

7. Auszahlung der Provision

- 7.1. Fonds Finanz führt für den Vermittler ein Provisionskonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche den Makler betreffenden gegenseitigen Forderungen gebucht, mit Ausnahme von Stornoreserve. Für diese wird ein gesondertes Kontokorrentkonto geführt, s. 7.6.

Ein Provisionsanspruch des Vermittlers wird von Fonds Finanz auf das Provisionskonto gebucht, spätestens 7 Tage nachdem sowohl die zu Grunde liegende Abrechnung des Produktpartners vorliegt als auch die Provision des Produktpartners auf einem Konto von Fonds Finanz eingegangen ist.

- 7.2. Fonds Finanz rechnet das Provisionskonto derzeit täglich ab, behält sich aber vor, soweit technische oder sonstige Erfordernisse es bedingen, auf monatliche Abrechnung umzustellen. Abrechnungsdatum ist in diesem Fall jeweils der 15. eines Monats.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines auf dem Provisionskonto befindlichen Guthabens ist frühestens zu diesem Abrechnungsdatum fällig. Zugleich ist der Auszahlungsanspruch nur dann fällig, wenn auf dem Provisionskonto des Vermittlers ein Guthaben von mindestens EUR 50,00 besteht.

- 7.3. Fonds Finanz wird dem Vermittler zusammen mit der Auszahlung eine Abrechnung über die Auszahlung erteilen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Vermittler dieser nicht binnen 6 Wochen schriftlich widerspricht.
- 7.4. Steht fest, dass der Kunde nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Provision. Bereits empfangene Beträge sind zurückzugewähren.
- 7.5. Der Anspruch auf Provision entfällt weiter, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seine auf Anbahnung des Vertrages mit dem Produktpartner gerichtete Willenserklärung widerruft. Bereits empfangene Beträge sind zurückzugewähren.

Entstehen Fonds Finanz im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Widerruf Kosten, die nicht vom Kunden zu tragen sind, so ist der Vermittler verpflichtet, diese Kosten an Fonds Finanz zu erstatten.

- 7.6. Die Provision wird zunächst abzüglich einer Stornoreserve von jeweils 10 % der Provision ausbezahlt, auf welche der Vermittler gegenüber Fonds Finanz Anspruch hat, sofern nicht die Provision bereits mit Abschluss des Vertrages unverfallbar verdient ist. Sofern die Provision sofort unverfallbar verdient ist und der Produktpartner auf den Abzug der Stornoreserve gegenüber Fonds Finanz verzichtet, wird keine Stornoreserve einbehalten.

Die Stornoreserve dient zur Sicherung aller theoretischen Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die Fonds Finanz gegenüber dem Vermittler aus sämtlichem eingereichten Geschäft zustehen.

Es liegt im Ermessen der Fonds Finanz, bei der Verprovisionierung neuer Verträge keine Stornoreserve mehr einzubehalten. Bei Ausübung des Ermessens wird die Fonds Finanz insbesondere folgende Kriterien heranziehen:

1. Stornoquote
2. Stornogefahrenquote
3. Verteilung des eingereichten Geschäfts auf die verschiedenen Sparten
4. Höhe der bisher angesammelten Stornoreserve (mindestens jedoch 10.000 €)

Der Deckungsstock wird insgesamt zur Auszahlung fällig, wenn alle von dem Vermittler eingereichten Verträge aus der Stornohaftung sind.

- 7.7. Fonds Finanz behält sich abweichend von den vorstehenden Regelungen das Recht vor, in Einzelfällen nach billigem Ermessen eine Auszahlung an den Vermittler erst nach Ablauf der Stornohaftungszeit oder nur pro rata temporis vorzunehmen. Pro rata

temporis in diesem Sinne bedeutet, dass jeweils die bereits endgültig verdienten, nicht mehr stornierbaren Provisionen, ausgezahlt werden. Fonds Finanz ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Über das Vermögen des Vermittlers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet;
- Der Vermittler gibt eine eidesstattliche Versicherung gem. §§ 807,889 ZPO ab;
- Bei Eigenanträgen des Vermittlers, Anträgen von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades;
- Fonds Finanz werden negative Auskünfte über den Vermittler in SCHUFA, AVAD, Schuldnerverzeichnis oder ähnlichen Auskunfteien bekannt;
- Der Vermittler hat noch nicht alle zur Zusammenarbeit nötigen Unterlagen bei Fonds Finanz eingereicht; dies sind folgende Unterlagen:
 - Kopie der SCHUFA-Auskunft (maximal 6 Monate alt);
 - Vollständig ausgefüllter Fragebogen der Fonds Finanz;
 - Gewerbeanmeldung;
 - Nachweis über 34c GewO für Investmentprodukte und Kreditgeschäft;
 - AVAD-Bestätigung (nur für Versicherungsmakler und Mehrfachagenten);
 - Bei Kapitalgesellschaften: Selbstschuldnerische Bürgschaft mindestens einer natürlichen Person die in einem Rechtsverhältnis zur Gesellschaft steht und mindestens in Höhe der nicht verdienten Provision;
 - IHK-Registrierung nach § 34 d GewO
 - Kopie der Vorder- und Rückseite von Personalausweis oder Reisepass;
- Der Vermittler erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vermittlung nicht;
- Der Vermittler hat in dem Fragebogen (s.o. 7.7.) oder sonst gegenüber Fonds Finanz falsche bzw. unwahre Angaben gemacht;

Der Vermittler ist berechtigt, dies durch Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin anerkannten deutschen Bank abzuwenden.

- 7.8. Soweit der Vermittler auf den vorgelegten Anträgen nicht durch Mitteilung seiner Maklernummer kenntlich gemacht hat, dass der Antrag von ihm vermittelt wurde, trägt er die Beweislast dafür, dass er den Antrag vermittelt hat.

8. Stornohaftung

- 8.1. Die Provision teilt das Schicksal der Beitragszahlung. Im Falle der Kündigung eines Produktvertrages, gleich von welcher Seite, des Widerrufs oder Rücktritts von einem Produktvertrag sowie der Beitrags- oder Laufzeitreduzierung und der Beitragsfreistellung (Stornierung), hat Fonds Finanz gegen den Vermittler Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Provision, sofern die Kündigung, bzw. der Widerruf, der Rücktritt oder die Reduzierung des Produktvertrages innerhalb derjenigen Stornohaftungszeit erfolgt, die zwischen Fonds Finanz und dem Produktpartner vereinbart ist.

Die entsprechenden zwischen Fonds Finanz und dem Produktpartner geltenden Stornobedingungen, insbesondere Stornohaftungszeiten, gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen Fonds Finanz und dem Vermittler. Das bedeutet, der Vermittler hat in dem Fall, dass ein Produktvertrag innerhalb der zwischen Fonds Finanz und dem Produktpartner geltenden Stornohaftungszeiten storniert wird, vorschüssig bezahlte Provision in selber Höhe an Fonds Finanz zurück zu zahlen, wie Fonds Finanz diese an den Produktpartner zurück zu zahlen hat.

Die einzelnen Stornohaftungsbedingungen der verschiedenen Produktpartner kann der Vermittler jederzeit in den Geschäftsräumen von Fonds Finanz einsehen.

- 8.2. Fonds Finanz und der Vermittler sind sich einig, dass weder Fonds Finanz noch irgendeiner der Produktpartner gezwungen sein sollen, einen Prozess zu führen, um die Stornierung eines Geschäfts zu verhindern.
- 8.3. Der Vermittler ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Keine Vertretungsbefugnis

- 9.1. Der Vermittler ist nicht berechtigt, im Namen oder in Vollmacht von Fonds Finanz aufzutreten, Fonds Finanz in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder den Namen von Fonds Finanz zu Werbezwecken zu nutzen.
- 9.2. Der Vermittler tritt seinen Kunden gegenüber ausschließlich in eigenem Namen auf.
- 9.3. Der Vermittler ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von Fonds Finanz.
- 9.4. Beim Angebot von Produkten im Rahmen der hier vereinbarten Zusammenarbeit darf sich der Vermittler nur solcher Antragsformulare und Produktunterlagen bedienen, die von der jeweiligen Produktgesellschaft oder von Fonds Finanz stammen. Er darf in seinen Aussagen weder in Schriftform, noch im Rahmen von Beratungsgesprächen von den Inhalten dieser Produktunterlagen abweichen.
- 9.5. Soweit der Vermittler eigene Werbeunterlagen, Deckungs-, bzw. Versicherungsanträge oder Schadensformulare in Schriftform verwenden möchte, in denen er Aussagen über Tarifbestimmungen, Renditeprognosen oder sonstige Leistungen eines namentlich benannten Produktes trifft, bedarf dies der schriftlichen Genehmigung der Produktgesellschaft.

10. Verschwiegenheitsverpflichtung / Vertragsstrafe

- 10.1. Der Vermittler verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Fonds Finanz, die ihm während des geschäft-

lichen Kontakts bekannt werden, Dritten gegenüber, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Ende des Vertragsverhältnisses.

- 10.2. Für jeden Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an Fonds Finanz verpflichtet. Fonds Finanz bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

11. Vertragsdauer / Kündigung

- 11.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Auch die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Kunden- und Bestandsschutz

- 12.1. Fonds Finanz gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Kundenschutz dergestalt, dass Fonds Finanz Kunden des Vermittlers nicht in wettbewerbswidriger Weise abwerben wird.
- 12.2. Fonds Finanz gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Bestandsschutz. Der Vermittler kann jederzeit die über Fonds Finanz eingereichten Verträge auf eigene Anbindungen, andere Maklerpools oder fremde Vermittler übertragen, wenn die entsprechenden Produktpartner dies zulassen und keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen.

13. Datenschutz

- 13.1. Dem Vermittler ist bewusst, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung an Fonds Finanz weitergegebene personenbezogenen Daten von Fonds Finanz verarbeitet, verwendet und aufbewahrt werden. Eine Weitergabe an Dritte, die von Fonds Finanz bevollmächtigt oder mit Fonds Finanz in einer vertraglichen Beziehung stehen, erfolgt nur, um die Verwaltung der eingereichten Verträge zu gewährleisten.
- 13.2. Der Vermittler ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten und Vorgänge seiner Kunden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu behandeln und aufzubewahren. Der Vermittler hat seine Mitarbeiter bzw. Untervermittler gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

- 13.3. Der Vermittler erklärt sich mit der Verwendung seiner Daten im Rahmen der Verwaltung und Betreuung einverstanden. Darüber hinaus ist er damit einverstanden, dass ihn die Fonds Finanz zu Werbezwecken telefonisch, postalisch oder per E-Mail kontaktiert. Er kann der Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken jederzeit und ohne nachteilige Folgen widersprechen (§ 28 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz).
- 13.4. Der Vermittler erklärt sich damit einverstanden, dass die Fonds Finanz unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes Auskünfte bei Wirtschaftsdiensten und Auskunftfeien über ihn bzw. sein Unternehmen einholen kann.

14. Nebenabreden / Schriftformerfordernis / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- 14.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.3. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist München vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.
- 14.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) wird / werden durch eine oder mehrere wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen.



Markus Kiener
Geschäftsführer
Fonds Finanz Maklerservice GmbH

.....
(Vermittler)

.....
(Ort, Datum)